



"Kuhlmann, Marcus / BFB"
<marcus.kuhlmann@berlin.f
reie-berufe.de>

21.06.2010 11:44

An undisclosed-recipients::

Kopie

Blindkopie

Thema RS-Mail: BFB-Infoblatt: Was ist zu tun bei Insolvenz einer
Krankenkasse?

Protokoll:

➔ Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit beigefügtem Infoblatt wollen wir Sie und Ihre Mitglieder informieren, was zu tun ist, wenn die Krankenkasse eines sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Insolvenz anmeldet. Das Infoblatt finden Sie auch ab sofort auf unserer Webseite unter <http://www.freie-berufe.de/Infoblaetter.634.0.html>.

Das Infoblatt übersenden wir Ihnen zur freien weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Volkswirt Marcus Kuhlmann

Geschäftsführer

Bundesverband der Freien Berufe (BFB)
Reinhardtstr. 34
10117 Berlin
Postfach 04 03 20
10062 Berlin
Tel.: 030 284444-32
Fax: 030 284444-78
Email: marcus.kuhlmann@freie-berufe.de
Internet: www.freie-berufe.de

Bitte beachten Sie: Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Der Inhalt ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat oder dessen Vertreter sind, setzen Sie sich bitte mit dem Absender der E-Mail in Verbindung. Jede Form der Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts fehlgeleiteter E-Mails ist unzulässig.

<<Infoblatt Insolvenz der Krankenkasse 100621.pdf>>

--

This email was Anti Virus checked by Astaro Security Gateway.



<http://www.astaro.com> Infoblatt Insolvenz der Krankenkasse 100621.pdf

Infoblatt: Was ist zu tun bei Insolvenz einer Krankenkasse?

Stand: 21. Juni 2010

Dieses Infoblatt richtet sich an Freiberufler, die sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen und die Krankenkasse des/r Beschäftigten insolvent wird.

Mit der Verabschiedung des "Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung" wurde zum 1. Januar 2010 die Insolvenzfähigkeit aller gesetzlichen Krankenkassen hergestellt.

Den **Versicherten** entsteht im Insolvenz- oder Schließungsfall kein Schaden. Sie können innerhalb von zwei Wochen (Pflichtversicherte) bzw. drei Monaten (freiwillig Versicherte) zu einer anderen, frei wählbaren gesetzlichen Krankenkasse wechseln. Der Versicherungsschutz bleibt jederzeit gewährleistet.

Der **Arbeitgeber** ist von einer Schließung bzw. Insolvenz einer Krankenkasse dann unmittelbar betroffen, wenn der Versicherte von seinem Wahlrecht keinen bzw. keinen rechtzeitigen Gebrauch macht. In diesen Fällen meldet der Arbeitgeber die betroffenen Mitarbeiter bei der Krankenkasse an, bei der sie vor ihrer Mitgliedschaft in der insolventen Kasse versichert waren. Ist diese nicht zu ermitteln, wählt der Arbeitgeber eine neue Krankenkasse für seine Mitarbeiter aus (§ 175 Absatz 3 Satz 2 SGB V analog). Für den Arbeitgeber resultieren daraus – aufgrund des bundesweit einheitlichen Beitragssatzes von 14,9 % insgesamt bzw. 7,0 % Arbeitgeberanteil – keine finanziellen Vor- oder Nachteile.

Den Arbeitgeber treffen damit genau die Pflichten, die er heute schon etwa bei Neueinstellungen hat, bei denen der neue Arbeitnehmer keine Mitgliedsbescheinigung vorlegt. Der GKV-Spitzenverband und die Krankenkassen informieren derzeit in entsprechender Weise.